



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

hat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die
Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG),

i n E r w ä g u n g g e z o g e n :

Am 3. November 2015 hat der Bundesrat verschiedene Bestimmungen
des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das schweizerische
Metzgereigewerbe mit Wirkung bis 31. Dezember 2017
allgemeinverbindlich erklärt. Mit Beschluss vom 20. Mai 2017 ist die
Allgemeinverbindlicherklärung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert
worden.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 haben die vertragsschliessenden
Verbände, nämlich der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) als
Vertreter der Arbeitgeber einerseits, sowie der Metzgereipersonal-
Verband der Schweiz (MPV) als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer andererseits, ein Gesuch um Verlängerung der
Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung bis zum 31. Dezember
2020 eingereicht.

Das Verfahren ist vorschriftsgemäss durchgeführt worden; auf die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und die Vernehmlassung bei den Kantonen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft sind keine Einsprachen oder Vernehmlassungen eingegangen.

Nach den Angaben der Vertragsparteien sind von 1'250 interessierten Arbeitgebern deren 981 (78,5 %) am GAV beteiligt. Die beteiligten Arbeitgeber beschäftigen 13'499 (94,4 %) der interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von 14'299 interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind deren 3'738 (26,1 %) am GAV beteiligt.

Damit ist das Quorum auf Arbeitnehmerseite nicht erfüllt. Die Vertragsparteien beantragen deshalb, es sei von der Ausnahmebestimmung in Artikel 2 Ziffer 3 AVEG Gebrauch zu machen, wonach bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgesehen werden kann. Sie machen Umstände geltend, welche die Organisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Metzgereigewerbe erschweren. So seien im Metzgereigewerbe und in der Fleischwirtschaft viele Frauen und ausländische Arbeitskräfte beschäftigt. Erfahrungsgemäss würden diese Arbeitnehmenden sehr selten Arbeitnehmerverbänden beitreten. Bei der AHV-Ausgleichskasse Metzger betrage der Anteil der versicherten Frauen rund 50 %. Gemäss einer vom SFF im März 2014 durchgeführten Umfrage (bei 20 Grossbetrieben) liege der Ausländeranteil der in der Fleischbranche beschäftigten Arbeitnehmenden bei rund 60 %. Hinzu komme, dass mehr als 40 % der Arbeitnehmer Hilfspersonen und teilzeitbeschäftigte Aushilfen seien. Diese Mitarbeiterkategorie sei höchstens in geringem Ausmass in Arbeitnehmerverbänden organisiert. Zwar stehe der Metzgereipersonal-Verband der Schweiz allen Angestellten der Branche offen und würde auch die Interessen sämtlicher Angestelltengruppen wahrnehmen, dennoch führe der oben beschriebene Umstand dazu, dass der Organisationsgrad des MPV tief sei. Ursächlich dafür sei, dass der MPV aus der Tradition der Vereinigung von Fachmetzgern entstanden sei. Diese würden heute einen geringen Anteil des Personalbestandes ausmachen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmer im Fleischgewerbe häufig aus Landwirtschaftskreisen und traditionellen Metzgerfamilien stammen, weshalb diesen Arbeitnehmenden die

Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation nicht besonders naheliege.

Diese Gründe rechtfertigen es nach der bisherigen Praxis des Bundesrates, vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzusehen.

Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung sind erfüllt, insbesondere besteht nach wie vor ein Bedürfnis im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 AVEG.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird

b e s c h l o s s e n:

Dem Gesuch der Vertragsparteien um Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe wird gemäss beiliegendem Bundesratsbeschluss entsprochen.

3003 Bern, 17. September 2018

IM AUFTRAG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Beilage: Bundesratsbeschluss (Versand folgt per E-Mail)

Mitteilung an:

- Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF), Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich
- Metzgereipersonal-Verband (MPV), Berninastrasse 25, Postfach 8042, 8057 Zürich